



An den Grossen Rat

14.5254.03

ED/P145254

Basel, 10. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2018

Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend regionale grenzüberschreitende Berufsbildung

Der Grosse Rat hat mit Beschluss Nr. 16/05/42G vom 4. Februar 2016 den nachstehenden Anzug Daniel Goepfert und Konsorten dem Regierungsrat zur erneuten Stellungnahme überwiesen:

„Im Rahmen der grenzüberschreitenden Berufsbildung war bisher hauptsächlich von der Möglichkeit der Absolvierung von Praktika in einem anderen Land der Region die Rede. Vereinzelt absolvieren auch Lehrlinge mit Wohnsitz im grenznahen Deutschland oder Frankreich ihre Ausbildung in Lehrbetrieben in der Schweiz und in den entsprechenden Berufsschulen.

Am 12. September 2013 unterzeichneten in Saint-Louis 28 französische und 28 deutsche Partner aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Elsass eine Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein. Zu diesen Partnern gehören die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, der französische Staat, die Region Elsass, die Académie de Strasbourg sowie deutsche und französische Arbeitsagenturen und Kammern. Die Rahmenvereinbarung hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Ausbildung umfassend zu fördern und zu erleichtern. Sie wurde von der Oberrheinkonferenz initiiert und gilt als Neuheit in Europa. Die Vereinbarung ist eine Schlüsselmassnahme eines Plans zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, wobei auch ein Budget von vier Millionen Euro zur Verfügung steht.

Die Vereinbarung ermöglicht es Lernenden, den theoretischen Teil der Ausbildung in ihrem Heimatland und den praktischen Teil in einem Betrieb im Nachbarland zu absolvieren. Die Jugendlichen erwerben in diesem Rahmen wichtige berufsbezogene Sprachkenntnisse sowie interkulturelle Kompetenzen. Das Diplom wird in dem Land ausgestellt, in dem die theoretische Ausbildung absolviert wurde. Unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, können Lernende auch zu den Prüfungen im Partnerland antreten und eine deutsch-französische Doppelqualifikation erlangen.

Ähnliche Initiativen im Bereich der grenzüberschreitenden Berufsbildung gibt es auch in der Region Léman und im Jura.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie Schweizer Lernende und Schweizer Lehrbetriebe in diesen Prozess einbezogen werden können und ob der Kanton Basel-Stadt gedenkt, diese Rahmenvereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen.

Ein gleichlautender Vorstoss wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Daniel Goepfert, Martin Lüchinger, Alexander Gröflin, Stephan Mumenthaler, Sibel Arslan, Rolf von Aarburg“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Als Folge des im Jahr 2004 in Kraft getretenen nationalen Berufsbildungsgesetzes unterstehen seit diesem Zeitpunkt alle beruflichen Grundbildungen (Berufslehren) den Vorgaben dieses Gesetzes. Ziele dieser Vereinheitlichung sind:

- die inhaltlichen Grundlagen der inzwischen rund 250 verschiedenen Berufe im Rahmen der beruflichen Grundbildung zu standardisieren;
- die Transparenz zu verbessern und damit auch
- die Akzeptanz dieser Abschlüsse im In- und Ausland zu verbessern.

Betroffen von dieser Standardisierung sind sowohl die vertraglichen Grundlagen, die Ausbildungsinhalte an den verschiedenen Lernorten als auch die anzustrebenden Abschlüsse bzw. Diplome. Lernende, die in der Schweiz eine berufliche Grundbildung absolvieren, unterschreiben (allein oder zusammen mit der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge) mit ihrem Lehrbetrieb einen Lehrvertrag und orientieren sich dadurch an den verbindlichen, bundesgesetzlichen Vorgaben. Die kantonale Lehraufsicht, welche die Lehrverträge ebenfalls unterschreibt, verpflichtet sich, die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen und bei Bedarf zu intervenieren.

Inzwischen gibt es für jeden Beruf eine individuelle Bildungsverordnung (BiVo) und daraus abgeleitet einen Bildungsplan (BiPla), die die Lernziele und die damit verbundenen Inhalte einer Ausbildung gesamtschweizerisch vorgeben. Verantwortlich für die Ausgestaltung von BiVo und BiPla sind die zuständigen nationalen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Die Qualitätssicherung bei der Implementierung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kantone.

Die Palette der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse wurde im neuen Gesetz auf das schon früher bestehende eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und das neue eidgenössische Berufsattest (EBA) begrenzt. Ergänzend zum EFZ kann die Berufsmaturität (BM) entweder lehrbegleitend (BM1) oder nach Abschluss der Berufslehre (BM 2) erlangt werden.

2. Nationale Rahmenbedingungen

2.1 Vorgaben der Bildungsverordnungen und Bildungspläne

Die nationalen Bildungsverordnungen und Bildungspläne geben sämtliche ausbildungs- und prüfungsrelevanten Lernziele in den einzelnen Berufen verbindlich vor und definieren auch, in welchem Zeitraum und an welchem Lernort diese Lernziele bearbeitet werden müssen. Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen oder gar eine Befreiung von Lernzielen ist in der beruflichen Grundbildung nicht möglich.

Die drei Lernorte Lehrbetrieb, überbetrieblicher Kurs (üK) und Berufsfachschule sind folglich verpflichtet, die Vorgaben von BiVo und BiPla umfassend umzusetzen und ihre jeweiligen Ausbildungs- bzw. Lehrpläne inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck bilden die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bikantonale berufsspezifische Lernortkooperationsgruppen, in welchen alle in die Ausbildung von Lernenden involvierten Verbundpartner Einsitz nehmen und so gemeinsam die nationalen Vorgaben umsetzen.

2.2 Anforderungen an Ausbildungsbetriebe (Lehrbetriebe)

Damit ein Betrieb Lernende ausbilden kann, muss er verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen erfüllen. Das Unternehmen muss in der Lage sein, die inhaltlichen Vorgaben von Bildungsverordnung und Bildungsplan des jeweiligen Berufsfelds vollumfänglich abzudecken,

soweit diese nicht Teil des Unterrichts an einer Berufsfachschule oder der überbetrieblichen Kurse sind. Es gewährleistet, dass die Lernenden die vorgegebenen Lern- und Leistungsziele auch tatsächlich erreichen können. Das Unternehmen muss weiter sicherstellen, dass die Ausbildungsverantwortlichen über die geforderten formalen und inhaltlichen Ausbildungskompetenzen verfügen und den obligatorischen Kurs für Berufsbildende besucht haben.

Die Ausbildung von Lernenden im Betrieb ist mit viel Aufwand, Engagement und Verantwortung verbunden. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind zuständig für das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften und für eine effiziente, gewinnbringende Ausbildung. Im Kurs für Berufsbildende (früher Lehrmeisterkurs) werden wichtige Themen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung von jungen Menschen behandelt. Der Besuch dieses fünftägigen, berufspädagogischen Kurses ist für alle Berufsbildnerinnen und Berufsbildner obligatorisch und soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die kantonale Lehraufsicht überprüft zusammen mit Fachleuten der Branche, ob ein Betrieb diese Anforderungen erfüllt und erteilt die formellen Lehrbewilligungen. Sie kann diese auch wieder entziehen oder andere Sanktionen aussprechen, wenn ein Betrieb die Vorgaben nicht einhält. Massgebend ist hier die schweizerische Gesetzgebung. Ein Betrieb, welcher über keine entsprechende Bewilligung verfügt, darf keine Lernenden ausbilden.

2.3 Anforderungen an Berufsfachschulen

Der berufskundliche Unterricht ergänzt bei der dualen Grundbildung die praktische Ausbildung des Ausbildungsbetriebs. Vermittelt werden die theoretischen Grundlagen des jeweiligen Berufsfelds und der Allgemeinbildung (ABU). Leistungsstarke Lernende besuchen zusätzlich den Unterricht zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität. Verantwortlich für den Unterricht sind die Berufsfachschulen, die ebenfalls den Vorgaben der nationalen und kantonalen Gesetzgebung sowie den damit verbundenen Kontrollen unterstehen.

Der berufskundliche Unterricht (BKU) erfolgt in aller Regel an den kantonalen Berufsfachschulen von Basel-Stadt oder aber der Kanton weist die Lernenden den Berufsfachschulen anderer Kantone zu. In einigen wenigen Berufen erteilen private Anbieter im Auftrag des Kantons Basel-Stadt den Berufskundeunterricht:

- Handelsschule KV Basel (Kaufmännische Berufe)
- Huber Widemann Schule AG (Medizinische Praxisassistenten, Dentalassistenten, Fachleute Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Bühnentanz)

Einige private Anbieter bieten zudem auf Grund einer Bildungsbewilligung des Kantons (aber ohne expliziten kantonalen Auftrag) beruflichen Grundbildungsunterricht an

- Minerva Berufsbildung Basel (Kaufmännische Berufe)
- NSH Basel (Kaufmännische Berufe)
- IBZ Schulen Basel (Informatik)

2.4 Anforderungen an die überbetrieblichen Kurse

Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und schliessen mit den Anbietern eine Leistungsvereinbarung ab. Der Besuch der Kurse ist für die Lernenden obligatorisch, die Inhalte der Kurse orientieren sich ebenfalls an den in der BiVo und im BiPla vorgegebenen verbindlichen Leistungszielen.

3. Praktika in Abgrenzung zur beruflichen Grundbildung

Der Begriff «Praktikant/Praktikantin» ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes eindeutig definiert. Praktikant oder Praktikantin ist, wer sich vorübergehend zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung ausserhalb einer systematischen, national anerkannten Berufsausbildung unterzieht. Praktika sind abzugrenzen von reinen Sprachaufenthalten, da bei Letzteren das Element einer betrieblichen Tätigkeit fehlt. Sowohl die nationale als auch die kantonale Gesetzgebung verzichten bewusst auf eine detaillierte Reglementierung von Praktika (mit Ausnahme der Dauer), um so eine möglichst bedürfnisgerechte Abwicklung im Einzelfall zu gewährleisten.

Grenzüberschreitende Praktika zur Talentförderung in der Berufsbildung sind fakultative Ausbildungselemente in Ergänzung zu den obligatorisch vorgegebenen Elementen. Um den Ausbildungserfolg der Lernenden nicht zu gefährden, dürfen Praktika die Umsetzung der Vorgaben von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen weder konkurrenzieren noch behindern, dies sowohl inhaltlich wie auch zeitlich. Sowohl die Lernenden als auch die Lehrbetriebe können nicht verpflichtet werden, einem Praktikum zuzustimmen. Vorherige Absprachen vorausgesetzt, können sie jedoch sehr wohl der zielgerichteten Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen.

4. Grenzüberschreitende Ausbildung von Lernenden, deren Lehrbetrieb sich in Basel-Stadt befindet

4.1 Trinationale Zusammenarbeit und Koordination

Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen am Oberrhein sind im Expertenausschuss Berufsbildung der Oberrheinkonferenz zusammengeschlossen. Der Expertenausschuss ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Berufsbildung. Dazu gehört namentlich der Aufbau eines Netzwerks, das die Vergleichbarkeit der Berufsabschlüsse in allen drei Ländern erleichtert sowie seit 1996 die grenzüberschreitenden Praktika im Oberrheingebiet betreut (Euregio-Zertifikat).

Seit 2017 ist die nationale Agentur Movetia Austausch und Mobilität im Bereich der formalen, non-formalen und informellen Bildung innerhalb und ausserhalb der Schweiz zuständig (Nachfolgeorganisation der «ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit», die von 1976–2016 diese Rolle innehatte). Sie ist sowohl Ansprechpartnerin für das europäische Programm für die Berufsbildung und lebenslanges Lernen wie auch für die im Expertenausschuss Berufsbildung vertretenen Kantone (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura).

Lehrbegleitende Praktika im Ausland, die den regionalen Rahmen überschreiten, wären grundsätzlich auch mit der Movetia möglich, finden aber kaum statt.

Bereits heute sind für Lernende des Kantons Basel-Stadt grenzüberschreitende Ausbildungen möglich. Zum einen können Praktika im Rahmen des Euregio-Zertifikats gemacht werden, zum anderen erfolgen die Ausbildungen der Matrosinnen und Matrosen für die Binnenschifffahrt und der Glasapparatebauer und Glasapparatebauerinnen binational.

4.1.1 Projekt Euregio-Zertifikat

Wie die Anzugstellenden konstatieren, ist ein Auslandsaufenthalt während einer Ausbildung an sich ein geeigneter Weg, die fachlichen, fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. Die Nordwestschweiz ist hierbei privilegiert, liegt das Ausland doch unmittelbar vor der Tür. Sie nutzt diesen Vorteil durch aktive Mitwirkung beim Projekt Euregio-Zertifikat. Das Angebot, durchgeführt von den in der Berufsausbildung zuständigen Stellen am Oberrhein, fördert und vermittelt seit vielen Jahren erfolgreich Praktika für Jugendliche in der Erstausbildung ins benachbarte Ausland (www.mobileuregio.org). So können interessierte Lernende des Kantons Ba-

sel-Stadt bereits während ihrer Ausbildung ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem deutschen oder französischen Unternehmen im Oberrheingebiet absolvieren.

4.1.2 Ausbildung der Matrosinnen und Matrosen der Binnenschifffahrt EFZ

Aufgrund der kleinen Anzahl an Lernenden und Lehrbetrieben und der Tatsache, dass alle Lernenden an einer einzigen Berufsfachschule ausgebildet werden, wurde für die Ausbildung der Matrosinnen und Matrosen der Binnenschifffahrt eine binationale Zusammenarbeit implementiert. Die einzige relevante Berufsfachschule für die Schweizer Lernenden befindet sich in Duisburg (Nordrhein-Westfalen), Deutschland. Die Inhalte der Schweizer Bildungsverordnung und des Bildungsplans wurden mit dem Angebot der Schule in Deutschland abgeglichen. Deren Noten fließen in das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ein.

4.1.3 Ausbildung der Glasapparatebauerinnen und Glasapparatebauer EFZ

Gleiches gilt auch in diesem Berufsfeld: Aufgrund der kleinen Anzahl an Lernenden und Lehrbetrieben, wurde für die Ausbildung eine binationale Zusammenarbeit implementiert. Die Berufsfachschule für die Schweizer Lernenden befindet sich in Wertheim (Baden-Württemberg), Deutschland. Auch hier werden die Inhalte der Schweizer Bildungsverordnung und des Bildungsplans aktuell mit dem Angebot der Schule in Deutschland abgeglichen. Deren Noten fließen in das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ein.

4.2 Abkommen Deutschland–Frankreich: Grenzüberschreitende Ausbildung

Um die Mobilität von Auszubildenden in der Grenzregion zu fördern, ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern und Unternehmen gleichzeitig einen zusätzlichen Weg zur Sicherung ihres Fachkräftepotenzials zu eröffnen, erfolgte am 12. September 2013 die Unterzeichnung der «Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein». Insgesamt 28 Landes-, Bildungs- und Arbeitsverwaltungen und die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen aus dem Elsass, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz verpflichteten sich, dafür zu sorgen, dass Auszubildende in ihrem Heimatland ihre theoretische Ausbildung durchführen können, während sie den praktischen Teil ihrer Ausbildung im Nachbarland absolvieren, ebenso die Abschlussprüfung. Die Lernenden erwerben das Diplom desjenigen Landes, in dem die theoretische Ausbildung stattgefunden hat. Sie können unter gewissen Bedingungen auch zu den Prüfungen des Nachbarlands antreten und so eine binationale Doppelqualifikation erreichen.

Bei der Umsetzung der Vereinbarung spielen sowohl das Netzwerk EURES-T Oberrhein mit zwei Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildungsberatung als auch das seit Januar 2016 laufende INTERREG V-Projekt «Réussir sans frontières/Erfolg ohne Grenzen» in Verantwortung der Région Grand Est in Strasbourg eine wichtige Rolle. Bei der praktischen Umsetzung ergaben sich grosse Herausforderungen auf Grund der verschiedenen Ausbildungssysteme in Frankreich und Deutschland.

Die deutsche Abgrenzung Duale Ausbildung/Duales Studium ist nicht deckungsgleich mit der französischen Abgrenzung Infra-bac/Post-bac. Es gibt unterschiedliche Abgrenzungen «Apprentissage» in Frankreich sowie «Duale Ausbildung» in Deutschland, weiter systembedingte Grenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Ausbildungssystem (z.B. andere Anforderungen und Ausbildungsinhalte/-dauer, unterschiedliche Bewerbungszeiträume und Verfahren). Zudem laufen manche französische Jugendliche, die bereits eine vollzeitschulische Vorausbildung in Frankreich absolviert haben, Gefahr, bei geringer Flexibilität von deutschen Arbeitgebern im Rahmen von grenzüberschreitenden Folgeausbildungen mit wenig passenden Ausbildungsinhalten konfrontiert zu werden bzw. als Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr behandelt zu werden, was sich für die grenzüberschreitende Ausbildung als Hindernis erweist. Zudem war die Reziprozität aufgrund der ökonomischen Situation nicht stark ausgeprägt: Aktuell wird das Modell fast ausschliesslich von französischen Jugendlichen absolviert, die ihre Praxisphasen neben der französischen Berufsfachschule in einem deutschen Ausbildungsbetrieb durchführen und so bereits während der Ausbildung an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Folgende weitere Umstände hemmen derzeit die gewünschte Umsetzung:

- Unkenntnis des Modells/der Abläufe bei Unternehmen, Jugendlichen, Eltern und Schulen;
- Unkenntnis der Ansprechpartner bei Unternehmen;
- unterschiedliche Einstellungsverfahren;
- Fragen zur Vertragsgestaltung (Vertragsmodell, das zum jeweiligen Ausbildungsvertragsabschluss passt);
- Frage der räumlichen grenzüberschreitenden Mobilität der Jugendlichen;
- Sprachbarriere: Fehlende Kenntnisse in der Sprache des Nachbarn;
- Suche nach passgenauen Lösungen für Jugendliche und Unternehmen;
- Mehraufwand für Unternehmen (sehr personalintensiv).

Im Zeitraum von 2010–2017 wurden 343 grenzüberschreitende Verträge abgeschlossen, davon:

- 13 Ausbildungs-/duale Studienverträge zwischen deutschen Auszubildenden bzw. dual Studierenden und französischen Arbeitgebern;
- 330 Ausbildungs-/duale Studienverträge zwischen französischen Auszubildenden bzw. dual Studierenden und deutschen Arbeitgebern;
- 153 im Bereich Duale Ausbildung;
- 190 im Bereich Duales Studium;
- 101 im Bereich infra-bac;
- 242 im Bereich post-bac.

5. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

5.1 Können Schweizer Lernende und Lehrbetriebe in diesen Prozess einbezogen werden?

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugstellenden, dass eine erweiterte sprachliche und kulturelle Ausbildung im Sprachgebiet dazu beitragen kann, die persönliche Entwicklung der Einzelnen zu fördern und deren Arbeitsmarktfähigkeit zu steigern. Weiter ist unbestritten, dass Jugendliche aus dem grenznahen Ausland die Möglichkeit haben sollen, in der Schweiz eine Berufslehre zu absolvieren und so einen eidgenössischen Berufsabschluss zu erlangen. Wie zahlreiche Beispiele der vergangenen Jahre zeigen, haben viele Ausbildungsbetriebe junge Lernende, insbesondere aus Deutschland und vereinzelt auch aus Frankreich, ausgebildet und mit Erfolg zum Lehrabschluss geführt. In diesen Fällen findet die ganze Ausbildung in der Schweiz statt und das Ausbildungsverhältnis (Lehrvertrag) unterliegt vollumfänglich der schweizerischen Gesetzgebung. Auch der umgekehrte Fall, dass nämlich ein Schweizer Jugendlicher seine Ausbildung vollumfänglich im grenznahen Ausland absolviert und so einen Abschluss nach deutschem oder französischem Recht anstrebt, ist heute schon möglich. Es handelt sich hier aber um Einzelfälle.

Wie beschrieben, ist es möglich und auch erwünscht, dass Jugendliche im Rahmen ihrer beruflichen Grundbildung in der Schweiz das Angebot Euregio-Zertifikat nutzen und ein Praktikum im grenznahen Ausland bestreiten und damit einen Wettbewerbsvorteil bei der Stellensuche nach dem Lehrabschluss aufweisen. Die Region Basel beteiligt sich sehr aktiv an dieser Form von grenzüberschreitender Berufsbildung.

5.1.1 Einbezug von Schweizer Lernenden

Der bestehende Rahmenvertrag zwischen Deutschland und Frankreich sieht vor, die beiden dualen Ausbildungselemente geografisch und somit auch rechtlich zu trennen. Ein Einbezug von Schweizer Lernenden in die Vereinbarung hätte zur Folge, dass diese die theoretische, schulische Ausbildung an einer Schweizer Berufsfachschule erhielten, die gesamte praktische Ausbildung jedoch im Ausland bei einem deutschen oder französischen Lehrbetrieb absolvierten. Der

formelle Abschluss und die Diplomvergabe wiederum erfolgt in der Schweiz nach schweizerischem Recht. Hierbei stellen sich folgende Herausforderungen, die gemäss der heutigen Rechtslage nicht geklärt sind:

- Ausländische Firmen unterstehen nicht schweizerischem Recht. Somit sind die vorgegebenen Bildungsverordnungen und -pläne der einzelnen Berufsfelder für diese Unternehmen nicht verbindlich. Ein Einsatz von Schweizer Lernenden im Ausland ist aber nur dann möglich, wenn wir die Gewähr haben, dass diese Vorgaben vollumfänglich eingehalten und alle vorgegebenen Lernziele erreicht werden.
- Ein allfälliges Bekenntnis, diese Bestimmungen anzuerkennen, wäre in Einzelfällen denkbar, jedoch rechtlich kaum durchsetzbar, da die kantonale Lehraufsicht keine entsprechenden Kontrollen im Ausland vornehmen kann. Weiter ist es für die Lehraufsicht nicht möglich, zu überprüfen, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, die die schweizerische und kantonale Gesetzgebung an einen potenziellen Lehrbetrieb stellt. Denkbar wäre hier allenfalls die Möglichkeit, diese Kontrollen durch eine von unserer kantonalen Lehraufsicht anerkannte und formell autorisierte Institution vornehmen zu lassen. Ein entsprechendes Vorgehen wurde im Rahmen der tri-nationalen Oberrheinkonferenz bereits diskutiert, dies aber im Bewusstsein, dass die praktische Umsetzung auch hier nur in ausgewählten Einzelfällen möglich sein wird.
- Tatsache ist weiter, dass auf Grund der demografischen Entwicklung unserer Bevölkerung und dem damit verbundenen Rückgang der Zahl von Jugendlichen, die ihre obligatorische Schulzeit abschliessen, derzeit bei weitem nicht alle angebotenen Lehrstellen besetzt werden können. Die Zahl der offenen Lehrstellen wächst seit Jahren kontinuierlich an und zeigt auf, dass unsere Wirtschaft auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen ist. Der Umstand, dass viele gute und motivierte Lehrbetriebe nicht genügend geeignete Lernende rekrutieren können, stellt diese jedoch vor grosse Probleme.

Die verantwortlichen Stellen im Erziehungsdepartement unternehmen zusammen mit der Wirtschaft seit Jahren grosse Anstrengungen, die Inhalte und Chancen einer beruflichen Grundbildung der breiten Öffentlichkeit aufzuzeigen. In Zeiten eines Lehrstellenüberschusses in praktisch allen Berufsfeldern erscheint es deshalb nicht zielführend zu sein, wenn Lernende ihre praktische Ausbildung im Ausland absolvieren und so dem nationalen bzw. lokalen Markt entzogen werden.

5.1.2 Einbezug von Schweizer Lehrbetrieben

Wie unter 5.2.1 aufgeführt, besteht aktuell ein Lehrstellenüberschuss, der dazu führt, dass nicht alle Lehrstellen besetzt werden können. Hiervon betroffene Anbieter von Ausbildungsplätzen stehen schon heute vor der Herausforderung, wie sie ihren fehlenden Berufsnachwuchs auf andere Weise beschaffen können.

Die Berücksichtigung von Lernenden oder Praktikanten aus dem trinationalen Raum kann hier ein Lösungsansatz sein. Der Regierungsrat geht davon aus, dass schon heute Jugendliche aus dem Ausland bei regionalen Basler Unternehmen arbeiten, dies aber unter den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Schweiz. Eine Unterstellung unter Normen der beruflichen Grundbildung im Ausland findet hier jedoch nicht statt und die Betriebe sind folglich auch nicht verpflichtet, diesbezügliche Vorgaben einzuhalten. Selbstverständlich ist es den Betrieben freigestellt, in Absprache mit den zuständigen Behörden in Frankreich und Deutschland den individuellen Stellenbescheid im Interesse der Ausbildung der Betroffenen anzupassen.

Gemäss dem Rahmenvertrag zwischen Deutschland und Frankreich würden hiervon betroffene Jugendliche eine Berufsfachschule in ihrem Heimatland besuchen und somit einen ausländischen Abschluss erlangen. Ob dieser Abschluss in der Schweiz anerkannt bzw. einem schweizerischen Abschluss (EFZ, EBA) gleichgesetzt wird, wird auf nationaler Ebene entschieden, zuständig hierfür ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

5.2 Gedenkt der Kanton Basel-Stadt, diese Rahmenvereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen?

Aus den unter 5.1 geschilderten Gründen besteht aus Sicht des Regierungsrates nach wie vor keine Veranlassung, dieser Rahmenvereinbarung beizutreten. Aus Sicht sowohl der Lernenden als auch der Lehrbetriebe besteht derzeit kein Handlungsbedarf, da genügend Lehrstellen in allen Berufen vorhanden sind und dem Besetzen dieser Lehrstellen und damit der Sicherung des eigenen Berufsnachwuchses erste Priorität eingeräumt werden soll.

Weiter würde ein Beitritt der Schweiz zur Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zu einer rechtlich ungeklärten Situation in der Schweiz führen, da die aktuellen Vorgaben der nationalen Gesetzgebung betreffend berufliche Grundbildung nicht eingehalten werden könnten.

Mittelfristig Abhilfe schaffen kann hier allenfalls das soeben verabschiedete Leitbild «Berufsbildung 2030» des Bundes, das dazu dienen soll, Antworten zu liefern auf Megatrends wie die Digitalisierung, die zunehmende berufliche Mobilität und Flexibilität, die steigenden Anforderungen und die Globalisierung. Die Berufsbildung, bestehend aus Berufslehre, Berufsmaturität, höhere Berufsbildung und berufsorientierter Weiterbildung und ihre Stärken – Nähe zum Arbeitsmarkt, Dualität, Verbundpartnerschaft – sollen weiterhin in Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig verankert bleiben.

Das Leitbild «Berufsbildung 2030» zeigt, in welche Richtung zukünftige Entwicklungen gehen. Es skizziert ein Idealbild (Vision), beschreibt die anzustrebende Realität (Mission) und definiert die Handlungsfelder (strategische Leitlinien). Es schafft die Basis für das gemeinsame und zielorientierte Handeln der Verbundpartner Bund, Kantone und Wirtschaft. Dazu gehört unbestrittenermassen der Blick über die Landesgrenzen und damit auch die grenzüberschreitende Berufsbildung.

Die Abklärungen haben ergeben, dass andere Grenzkantone in der Romandie (Waadt und Neuenburg) und das Tessin in gleichem Sinn verfahren, dass heisst, es gibt auch dort keine entsprechenden binationalen Abkommen und keine Aufteilung der Ausbildungsorte auf verschiedene Nationen. Weiter wurde der von den Anzugstellenden erwähnte, gleichlautende Vorstoss (Petition von Christoph Hänggi, Sozialdemokratische Partei Baselland), welcher im Kanton Basel-Landschaft zum gleichen Zeitpunkt eingereicht wurde, vor zwei Jahren ebenfalls abschlägig beantwortet.

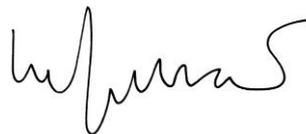
6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend regionale grenzüberschreitende Berufsbildung abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber